

## Verordnung über die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

vom 24. März 2023 (Stand 14. April 2026)

Gestützt auf Art. 32 und Art. 44 des Polizeigesetzes der Gemeinde Domleschg erlässt der Gemeindevorstand folgende Parkierungsverordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund in den Fraktionen Almens, Feldis/Veulden, Paspels, Pratval, Rodels, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils der Gemeinde Domleschg.

<sup>2</sup> Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze innerhalb der unter Art. 1 erwähnten Fraktionen, die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen oder durch diese in Bezug auf die Parkierung bewirtschaftet werden.

<sup>3</sup> Direktanwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassengesetzgebung, gehen diesem Reglement vor.

#### Art. 2 Parkierung

<sup>1</sup> Die Parkierung von Fahrzeugen und Anhängern auf nicht als Parkplatz bezeichnetem öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger ohne Kontrollschilder ist unzulässig.

<sup>2</sup> Die Langzeitparkierung und die Dauerparkierung ist bewilligungspflichtig und örtlich eingeschränkt.

<sup>3</sup> Massgebend ist die Signalisation vor Ort.

#### Art. 3 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl von auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.

#### Art. 4 Winterdienst

Bei starkem Schneefall und bevorstehender Schneeräumung sind die Weisungen des Werkdienstes zu befolgen.

## II. Bewilligungspflicht

### Art. 5 Dauerparkierung

<sup>1</sup> Als Dauerparkierung gilt das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen auf öffentlichem Grund. Regelmässig bedeutet, dass ein Fahrzeug oder Anhänger 3-mal und mehr pro Woche oder das ganze Wochenende auf demselben öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.

<sup>2</sup> Die Dauerparkierung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist örtlich eingeschränkt. Bewilligungspflichtig sind:

- a. Sämtliche Fahrzeughalter/-lenker, welche ihre Motorfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen regelmässig auf öffentlichen Grund abstellen.
- b. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe unter den Voraussetzungen von Art. 8.

<sup>3</sup> Fahrzeughalter/-lenker, welche nicht nachweisen können, dass ihnen für ihr Fahrzeug in der Gemeinde ein privater Parkplatz zur Verfügung steht, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig. Der Gemeindevorstand stellt fest, wer bewilligungspflichtig ist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung zur Dauerparkierung gibt weder Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz noch auf eine ständige Benutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Parkflächen.

### Art. 6 Langzeitparkierung

<sup>1</sup> Als Langzeitparkierung gilt das über die zulässige Parkzeit hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen auf Parkplätzen, die mit dem Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» gekennzeichnet sind (vgl. Art. 10).

<sup>2</sup> Die Langzeitparkierung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist örtlich eingeschränkt. Bewilligungspflichtig sind sämtliche Fahrzeughalter/-lenker, welche ihre Motorfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen länger als die maximal zulässige Parkzeit abstellen und nicht im Besitz einer gültigen Bewilligung für die Dauerparkierung nach Art. 5 sind.

<sup>3</sup> Die Bewilligung zur Langzeitparkierung gilt ausschliesslich für einen Parkplatz bzw. Standort. Auf anderen Parkplätzen bzw. an anderen Standorten ist sie nicht gültig. Die Bewilligung gibt weder Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz noch auf eine ständige Benutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Parkflächen.

### Art. 7 Festparkplätze

Bei der Gemeinde können sofern verfügbar Festparkplätze gemietet werden. Als Festparkplatz gilt ein fest zugewiesener und reservierter Parkplatz.

### Art. 8 Gewerbebetriebe

Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe sowie Hotels und Restaurants, welche für ihre Angestellten, Kunden oder Gäste nicht über genügend Privatparkplätze verfügen, entrichten für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Pauschalgebühr nach Massgabe des beanspruchten Platzes. Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsleitung festgelegt und jeweils ein Jahr im Voraus erhoben.

### Art. 9 Ausnahmen

Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen betreffend der Bewilligungspflicht Ausnahmen verfügen.

### III. Bewirtschaftete Parkplätze, Parkzeitbeschränkungen und Gebühren

#### Art. 10 Parkieren mit Parkscheibe und mit Bewilligung der Gemeinde

Die aufgeführten Parkplätze werden mit dem Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» gekennzeichnet. Es gelten folgende Festlegungen:

| Parkplatz                    | Parkieren mit<br>Parkscheibe |        | Mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt |                 |
|------------------------------|------------------------------|--------|--------------------------------------|-----------------|
|                              |                              |        | Langzeit-<br>parkierung              | Dauerparkierung |
| ALMENS                       |                              |        |                                      |                 |
| Schulhaus                    |                              | 8 Std. | Ja                                   | Ja              |
| FELDIS/VEULDEN               |                              |        |                                      |                 |
| Volg / Post                  | 08.00 - 18.00 Uhr            | 1 Std. | Nein                                 | Nein            |
|                              | 18.00 - 08.00 Uhr            | 8 Std. |                                      |                 |
| Gira (unterhalb Sternawiese) |                              | 8 Std. | Nein                                 | Ja              |
| Schulhaus/Feuerwehrdepot     |                              | 8 Std. | Nein                                 | Ja              |
| PASPELS                      |                              |        |                                      |                 |
| Cureia                       |                              | 8 Std. | Ja                                   | Ja              |
| Vitg                         |                              | 8 Std. | Ja                                   | Ja              |
| PRATVAL                      |                              |        |                                      |                 |
| Bauamt                       |                              | 8 Std. | Nein                                 | Nein            |
| RODELS                       |                              |        |                                      |                 |
| Bahnhofstrasse               |                              | 8 Std. | Nein                                 | Ja              |
| Tobelweg                     |                              | 8 Std. | Ja                                   | Ja              |
| SCHEID                       |                              |        |                                      |                 |
| Schulhaus                    |                              | 8 Std. | Nein                                 | Nein            |
| Resgia                       |                              | 8 Std. | Ja                                   | Nein            |
| Plazza                       |                              | 8 Std. | Ja                                   | Ja              |
| TRANS                        |                              |        |                                      |                 |
| Dorfplatz                    |                              | 8 Std. | Ja                                   | Nein            |
| TUMEGL/TOMILS                |                              |        |                                      |                 |
| Gemeindekanzlei/Dorfladen    | 08.00 - 18.00 Uhr            | 1 Std. | Nein                                 | Nein            |
|                              | 18.00 - 08.00 Uhr            | 8 Std. |                                      |                 |
| Quadra                       |                              | 8 Std. | Ja                                   | Nein            |

## Art. 11 Parkieren gegen Gebühr

Die aufgeführten Parkplätze werden mit dem Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» gekennzeichnet. Es gelten folgende Festlegungen:

| Parkplatz             | Maximale Parkzeit | Gebühren                                                                                                                                             | Dauerparkierung |
|-----------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>FELDIS/VEULDEN</b> |                   |                                                                                                                                                      |                 |
| Candaleun-Nurlagn     | unbeschränkt      | <u>07.00 - 19.00 Uhr</u><br>Fr. 0.50 pro Stunde<br>max. Fr. 5.00 pro Tag<br>max. Fr. 30.00 pro Woche<br><br><u>19.00 - 07.00 Uhr</u><br>Gebührenfrei | Nicht erlaubt   |
| <b>PASPELS</b>        |                   |                                                                                                                                                      |                 |
| Schulhaus             | 24 Std.           | <u>07.00 - 19.00 Uhr</u><br>CHF 0.50 pro Stunde<br>max. CHF 5.00 pro Tag<br><br><u>19.00 - 07.00 Uhr</u><br>Gebührenfrei                             | Nicht erlaubt   |
| Canovasee             | 24 Std.           | <u>07.00 - 19.00 Uhr</u><br>CHF 0.50 pro Stunde<br>max. CHF 5.00 pro Tag<br><br><u>19.00 - 07.00 Uhr</u><br>Gebührenfrei                             | Nicht erlaubt   |

## Art. 12 Bewilligungsgebühr, Mindestlaufzeit und Kündigungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühr für die Langzeitparkierung beträgt Fr. 5.- für 24 Stunden und Fr. 30.- für 7 Tage. Die Bewilligung wird für den bezahlten Zeitraum ausgestellt. Sie kann gegen entsprechende Gebühr nach Belieben verlängert werden. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühr für die Dauerparkierung beträgt Fr. 30.- pro Monat. Die Bewilligung für die Dauerparkierung wird für ein Jahr ausgestellt und verlängert sich nach Ablauf des Jahres automatisch um ein weiteres Jahr. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Monate. Die Kündigung ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit auf Ende Monat möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

## Art. 13 Miete Festparkplätze, Mindestlaufzeit und Kündigungsmodalitäten

Die Miete für Festparkplätze beträgt Fr. 50.- pro Monat. Der Mietvertrag für einen Festparkplatz wird für ein Jahr ausgestellt und verlängert sich nach Ablauf des Jahres automatisch um ein weiteres Jahr. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Monate. Die Kündigung ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit auf Ende Monat möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

## IV. Zuständigkeiten und Vollzug

### Art. 12 Kontrolle

Die Parkplatzkontrolle obliegt den von der Geschäftsleitung hierzu bevollmächtigen Personen oder externen Sicherheitsdiensten. Während der Dienstausbübung müssen sich die Personen über ihre polizeiliche Funktion ausweisen können.

### Art. 13 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und Übertretungen der erlaubten Parkzeit werden nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet oder verzeigt. Fahrzeuge können nötigenfalls auf Kosten der Halter entfernt werden.

### Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Sämtliche bisherigen Verordnungen und Regelungen betreffend Parkierung und Dauerparkierung werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung und deren Massnahmen treten nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und Art. 7 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) und mit dem Anbringen der Signalisation in Kraft.

Im Namen des

**GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG**

Der Gemeindepräsident

Die Departementsvorsteherin

Pius Giger

Ursula Tschärner

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschlussdatum | Inkrafttreten         | Element | Änderung    | Beschluss   |
|----------------|-----------------------|---------|-------------|-------------|
| 24.03.2023     | gemäss Art. 15 Abs. 2 | Erlass  | Erstfassung | VS-20230418 |
| 19.05.2026     | gemäss Art. 15 Abs. 2 | Art. 10 | geändert    | VS-20260414 |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |
|                |                       |         |             |             |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element | Beschlussdatum | Inkrafttreten         | Änderung    | Beschluss   |
|---------|----------------|-----------------------|-------------|-------------|
| Erlass  | 24.03.2023     | gemäss Art. 15 Abs. 2 | Erstfassung | VS-20230418 |
| Art. 10 | 19.05.2026     | gemäss Art. 15 Abs. 2 | geändert    | VS-20260414 |
|         |                |                       |             |             |
|         |                |                       |             |             |
|         |                |                       |             |             |
|         |                |                       |             |             |
|         |                |                       |             |             |
|         |                |                       |             |             |
|         |                |                       |             |             |